

Schulverband "Oberes Filstal"

Die Versammlung des Schulverbandes "Oberes Filstal" hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.03.2012 folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.05.2009

beschlossen.

Artikel 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Sitz- und Stimmenverhältnis der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden und weiteren

Mitgliedern, die von den Verbandsgemeinden entsandt werden. Die Versammlungsmitglieder haben in der Versammlung die in der nachstehenden Tabelle genannte Zahl von Sitzen (gesetzliche Vertreter und weitere Mitglieder) und Stimmen:

Stadt/Gemeinde	Sitze und Stimmen
Bad Ditzgenbach	4
Deggingen	6
Drackenstein	2
Gruibingen	3
Mühlhausen	2
Wiesensteig	3
Gesamtzahl der Sitze und Stimmen	20

Artikel 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Zusammenstellung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle Ihrer Verhinderung werden diese von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.
- (2) Beratende Mitglieder sind der Geschäftsführer des Schulverbands, der Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbands "Oberes Filstal" und die Schulleiter der Förderschule, Werkrealschule und der Realschule.

Artikel 3

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Deckung der laufenden Kosten

- (1) Der Abmangel aus den anderweitig nicht gedeckten laufenden Kosten wird, vorbehaltlich der Umlagen nach den Absätzen (2) und (3), auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Gesamtschülerzahl umgelegt.
- (2) Der Abmangel der Volkshochschule wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihren amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres umgelegt.
- (3) Die Umlage zur Finanzierung der Zinsen für das Darlehen, welches der Schulverband 2007 zur Finanzierung seines Anteils an den Kosten für die Installation eines Blockheizkraftwerkes durch die Gemeinde Deggingen aufgenommen hat, wird nach den Schülerzahlen eines jeden Jahres auf die Verbandsmitglieder, ohne die Gemeinde Deggingen, aufgeteilt.
- (4) Die Aufwendungen für die Schulsportstätten werden vorweg im Verhältnis der Benutzungsdauer auf Schulsport und Vereinssport aufgeteilt. Abweichend hiervon werden die Ausgaben für Unterhaltung der Sportgebäude und Außenanlagen voll dem Bereich Schulsport zugeordnet. Der auf die Grundschule Deggingen entfallende Anteil wird von der Gemeinde Deggingen erstattet.

Der nicht durch andere Einnahmen, insbesondere Benutzungsentgelte, gedeckter Anteiliger Aufwand für Vereinssport ist von den Verbandsgemeinden zu erstatten, aus denen Vereine oder sonstige Gruppen die Sportstätten mit Zustimmung ihrer jeweiligen Sitzgemeinde regelmäßig benutzen, und zwar im Verhältnis der angemeldeten Belegungszeiten.

Kalkulatorische Kosten werden in die umzulegenden Aufwendungen für Sportstätten nicht eingerechnet.

- (5) Die nach den Absätzen (1) - (3) sich ergebenden Abmangelbeträge werden von den Verbandsgemeinden als Verbandsumlage für den Verwaltungshaushalt erhoben. Ihre Höhe ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Umlage wird in Teilbeträgen, je nach Erfordernis der Verbandskasse, angefordert. Die Zahlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.

Ergeben sich bei Aufstellung der Jahresrechnung Umlageüberzahlungen, so werden diese auf das neue Haushaltsjahr übertragen. Ergeben sich Nachforderungen, so sind diese nach Feststellung der Jahresrechnung auf besondere Anforderung innerhalb von 2 Wochen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.

Eine Verrechnung zwischen Umlagen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes findet nicht statt.

- (6) Soweit für die Berechnung der Umlagen Schülerzahlen zugrunde zu legen sind, gelten jeweils die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres.

Artikel 4

§ 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Deckung des Investitionsaufwandes

- (1) Die Baukosten für Neubauten und Erweiterungen der Verbandsanlagen werden, soweit sie nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern getragen.

Betrifft eine Baumaßnahme ganz oder teilweise die nicht zum Verband gehörende Grundschule Deggingen, so trägt die Gemeinde Deggingen den hierauf entfallenden Baukostenanteil allein.

Bei Erweiterung der Sportanlagen trägt die Gemeinde Deggingen zum Ausgleich des Standortvorteils ohne Anrechnung auf die Verbandsumlage von den hierfür anfallenden Baukosten, nach Abzug von Beiträgen Dritter, 30 %.

Soweit Neubauten oder Erweiterungen für Schulen oder Sportanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bauungsplanes "Ländliches Bildungszentrum" erstellt werden, stellt die Gemeinde Deggingen den Grund und Boden kostenlos zur Verfügung.

Baukostenumlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Gesamtschülerzahlen aufgebracht. Maßgebend sind die durchschnittlichen Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik der letzten fünf Jahre vor Baubeginn.

Sofern der Verband zur Finanzierung der in diesem Absatz genannten Baumaßnahmen Kredite aufnimmt, erfolgt die Aufteilung der jährlichen Schuldendienstleistungen nach demselben Schlüssel.

- (2) Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens werden gemäß der tatsächlichen Nutzung den einzelnen Schularten zugeordnet. Der gesamte Umlagebedarf wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Gesamtschülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres umgelegt.
- (3) Die Umlage zur Finanzierung der Tilgung für das Darlehen, welches der Schulverband 2007 zur Finanzierung seines Anteils an den Kosten für die Installation eines Blockheizkraftwerkes durch die Gemeinde Deggingen aufgenommen hat, wird nach den Schülerzahlen eines jeden Jahres auf die Verbandsmitglieder, ohne die Gemeinde Deggingen, aufgeteilt.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Kostenanteile werden von den Verbandsmitgliedern als Umlage für den Vermögenshaushalt erhoben. Ihre Höhe ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Die Umlage wird in Teilbeträgen, je nach Erfordernis der Verbandskasse, bei Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt, angefordert.

Die Zahlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich erhoben.

Ergeben sich bei Aufstellung der Jahresrechnung Umlageüberzahlungen, so werden diese auf das neue Haushaltsjahr übertragen oder erstattet.

Ergeben sich Nachforderungen, so sind diese nach Feststellung der Jahresrechnung auf besondere Anforderung innerhalb von 2 Wochen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 12 v.H. jährlich zu entrichten.

Eine Verrechnung zwischen Umlagen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes findet nicht statt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Schulverband "Oberes Filstal" mit Sitz in 73326 Deggingen, Bahnhofstraße 9, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Deggingen, 27.03.2012

gez. Karl Weber

Verbandsvorsitzender